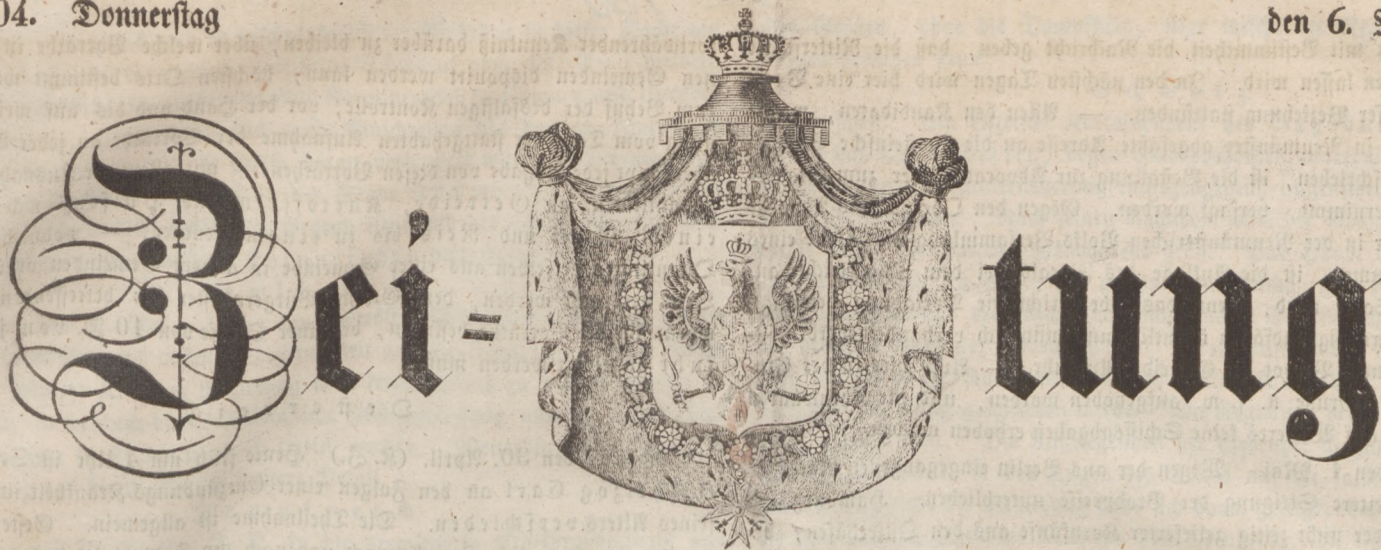




des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redacteur: G. Müller.

Inland.

Potsdam den 3. Mai. (Spn. Z.) Se. Maj. der König war vorgestern Nachmittag hier eingetroffen und nahm nach beendetem Gottesdienste gestern, am Jahrestage der Großgörschener Schlacht, eine Kirchenparade im Lustgarten ab. Als die Truppen defilirt hatten, ließ Se. Majestät dem Major v. Kleist, welcher jener Schlacht als Freiwilliger beigewohnt hatte, den rothen Adlerorden überreichen. Nachmittag um 2 Uhr kehrte des Königs Majestät nach Berlin zurück. Wie es heißt, wird Allerhöchstderselbe heut wieder hier eintreffen, und nun den Aufenthalt mit J. M. der Königin hier nehmen. — Gestern sprangen zum ersten Male in diesem Jahre die Fontänen in Sanssouci. — Die Anordnung, daß es den Höfern untersagt ist, vor 11 Uhr auf dem Markte einzukaufen, hat hier eine freudige Sensation gemacht, und es wurde bereits am Sonnabend der Scheffel Kartoffeln auf dem Markte mit 1 Thlr 2—8 Sgr verkauft.

Berlin, den 1. Mai. Die Geschäfte des Landtages wachsen riesenhaft heran, namentlich ist es die Legion der Petitionen, vor der man zurückschreckt. Es sind bis gestern über 1000 Petitionen eingelaufen; heute ist indessen der Schlußtag für deren Einbringung. Bedenkt man, daß 600 Abgeordnete dem Landtage angehören, von welchen mehrere 6 bis 8 Petitionen eingereicht haben, so erscheint obige Zahl gar nicht so enorm. — Nachdem vor etwa 3 Wochen eine das neue Zudengesetz betreffende Proposition (14 Quartseiten stark) an die Deputirten vertheilt worden war, ist vorgestern denselben eine Denkschrift übergeben worden, welche 40 Druckbogen umfaßt und denselben Gegenstand in Extenso behandelt. Mit dem Inhalte der Proposition, welche 19 Punkte der Reform, aber nicht immer im Sinne der Emancipation, unterwirft, sind die hiesigen Juden nicht durchweg zufrieden, und mehre Konferenzen wurden schon abgehalten, um sich über diesen Gegenstand zu berathschlagen. Zum großen Troste gereicht es ihnen, daß die Stimmung der Deputirten, selbst derer aus Sachsen, eine der vollständigen Emancipation zugethane ist. Die betreffenden Debatten werden schon mit Nächstem stattfinden, denn schon am 3. Mai begiebt sich die Kommission, der die Petitionen um Emancipation zugewiesen sind, an ihre Arbeit. — Dr. Meyen wünscht, seine zweijährige Festungsstrafe in Magdeburg abzubüßen. Dem Vernehmen nach soll aber die Festung Stettin für ihn bestimmt sein. — Das neue Gefangenhäus bei Moabit, zur Verwirklichung des pensylvanischen Strassystems erbaut, ist für diesen Zweck noch nicht vollständig eingerichtet. Dagegen dient es bekanntlich für jetzt zur Aufbewahrung der Untersuchungsgefangenen in dem Polenprozeß, wozu es seiner Räumlichkeit und seiner gesunden Lage wegen auch vorzugsweise geeignet ist. Bewohnt wird von diesen Gefangenen zur Zeit nur der mittlere Flügel, welcher 127 Gefängnisse und 14 Krankenzellen zählt. Die Zahl der Gefangenen beträgt etwa 140. Außerdem befinden sich noch etwa 100 Angeschuldigte in den Gefängnissen zu Sonnenburg, welche von dort ebenfalls werden hierhergebracht werden und zu deren Aufnahme ein zweiter Flügel des Hauses eingerichtet ist. Der Gesundheitszustand der Gefangenen, gerade in ihren jetzigen Gefängnissen, worüber so vielerlei ungünstige Nachrichten verbreitet waren, läßt durchaus nichts zu wünschen übrig.

Von dem Grafen G. Reichenbach ist an den Landtagsmarschall Fürsten zu Solms-Lich folgendes Schreiben gerichtet worden: „Durchlauchtigster Herr! Der Fürst zu Hohenlohe hat mir mitgetheilt, daß er mein Schreiben, worin ich mein Recht auf die Deputirtenstelle der Ritterschaft des Brieger Wahlbezirks nachweise und meine Einberufung verlange, Ewr. Durchlaucht zu weiterer Veranlassung übergeben habe; gleichwohl habe ich bis diesen Augenblick noch keine entscheidende Antwort erhalten. Meiner Rechtsüberzeugung nach kann die Ständerversammlung durchaus keinen gültigen Beschluß fassen, bevor sie vollkommen gesetzlich konstituirte ist und weiß, daß sie es ist; ich verlange daher von Ewr. Durchlaucht als Landtagsmarschall, daß Sie die rechtmäßige Konstituierung der Kammer vor allem untersuchen und also die Frage meiner Wahl noch vor der Adressen-Debatte auf die Ta-

gesordnung der Versammlung bringen. Sollten Ew. Durchlaucht meinem Verlangen nicht entsprechen, so erkläre ich hierdurch zu Ewr. Durchlaucht Händen, daß ich auf das Entschiedenste gegen die Rechtsgültigkeit aller und jeder Beschlüsse der Stände in ihrer jetzigen ungesetzlichen Zusammensetzung protestire. Berlin, den 14. April 1847. Gez. Ed. Graf Reichenbach. Es ist indeß auf dieses Schreiben in den ständischen Verhandlungen durchaus keine Rücksicht genommen worden.

Den Behörden ist es geglückt, 6000 Wispel Russischen Roggens für Berlin anzukaufen, der, bei der jetzt ganz offenen Schifffahrt, in Kurzem hier eintreffen wird. Auch soll die Aufgabe, die hiesigen Einwohner bis zur Erntezeit vor Mangel an Lebensmitteln zu schützen, der Lösung nahe sein, so daß man hier wenigstens ruhig und vertrauensvoll der Zukunft entgegensehen kann. Um die vielen arbeitslosen Menschen in der gegenwärtigen schweren Zeit zu beschäftigen, sollen nun auch bei der Schiffbarmachung des Landwehrgrabens, woran in der letzten Zeit nur wenig gearbeitet wurde, tausend Personen Arbeit erhalten. Bis jetzt scheint hier die Noth um Arbeit wirklich größer zu sein, als die Noth um Lebensmittel. Hoffentlich werden nach dem 17. Mai, dem Stich- oder Abwickelungstage der Getreidehändler, die hohen Getreidepreise auch wieder heruntergehen.

Danzig den 1. Mai. (Elb. Anz.) In diesem Frühjahr sind bereits über 200 meistens mit Hölzern beladene Schiffe von Neufahrwasser aus in See gegangen. Auf den Holzfeldern und Speichern ist der Verdienst der Arbeiterklasse bedeutend, und die Kaufleute haben freiwillig das Tagelohn von 8 auf 10 Sgr. erhöht, so daß wir diesmal wohl von der Aufruhr-Epidemie verschont bleiben werden. Elbing hat dagegen am Vortage Abends um 10 Uhr einen Straßentumult gehabt, der jedoch lediglich aus einer Schlägerei hervorging, der vor der Tischlerherberge zwischen Gefellen ausbrach, und bei dem auch Fenster und Thüren der Herberge in Stücke gingen. Da die Polizei nichts ausrichtete, so wurde die Wache geholt, die aber nichts mehr aufzuräumen fand. Die Rädelsführer dieses Tumults sind nachträglich verhaftet worden.

Breslau. — Gegen Einzelne der Tumultuanten vom 23. März ist das Erkenntniß bereits ergangen. Unter andern ist einer der Theilnehmer an jenem Exceß zu einer achtmonatlichen Festungsstrafe verurtheilt und zu derselben bereits abgeführt worden.

Aus der Provinz Sachsen, den 1. Mai. Wir haben Hoffnung, Se. K. Hoh. den Prinzen Karl noch im Laufe dieses Monats in unserer Mitte weilen zu sehen. Se. K. Hoh. will nämlich das in der Provinz Sachsen stehende vierte Armee-Corps, dessen kommandirender General er ist, jetzt inspiciiren und zu diesem Behufe direct aus Italien zurückkehren. Seine hohe Gemahlin und Prinzessin Tochter werden bis zum October noch von der Residenz Berlin entfernt bleiben.

Vom Rhein. (Tr. Z.) Schon mehrfach verbreitete sich das Gerücht, daß die Staatsregierung bezwecke, den Ueberschuß der Einnahmen des Staats dazu zu verwenden, schlechtstehende Eisenbahn-Papiere anzukaufen und so dem Kurs die größtmögliche Stabilität zu geben; das Gerücht bestätigt sich jetzt und wird man zuerst Niederschleisch-Märktische Actien ankaufen, um den Kurs zu fixiren. Zunächst wird der Staat sein Augenmerk auf alle diejenigen Bahnen richten, deren Zinsen vom Staate mit 3½ pCt. garantirt worden sind.

Ausland.

Deutschland.

Lahr den 26. April. (Mannh. Z.) Gestern ist Dr. Kaufmann von dem Bezirksamte Rork nach verkündetem Urtheil des Hofgerichts zu Rastatt der seit kurzer Zeit über ihn verhängten Verhaftung wieder entlassen worden und nach Straßburg abgereist.

Kiel. — Die Antwort auf die ritterschaftliche Adresse hat in der Ritterschaft den Muth, das begonnene Werk fortzusetzen, keineswegs niedergedrückt. Ich

kann Ihnen bereits mit Bestimmtheit die Nachricht geben, daß die Ritterschaft die Sache nicht ruhen lassen wird. In den nächsten Tagen wird hier eine Versammlung in dieser Beziehung stattfinden. — Allen den Kandidaten, welche im Juli v. J. die in Neumünster abgefaßte Adresse an die Holsteinsche Ständeverversammlung unterschrieben, ist die Bestallung zur Advocatur oder zum Staatsdienste, wie man vernimmt, versagt worden. Gegen den Obergerichts-Advocaten Beseler, welcher in der Neumünsterschen Volks-Versammlung die Stelle eines Präsidenten übernommen, ist die Anklage des FISCALS bei dem Obergerichte angebracht. Diese Sache wird, wenn das Obergericht die Vorladung bewilligt, nach den hiesigen Prozeßgrundsätzen öffentlich und mündlich verhandelt werden. — Man spricht von einem Verbot der Getreide-Ausfuhr. — Auch hier ist der Einfuhrzoll für Mehl, Grütze u. s. w. aufgehoben worden, und für Kornwaaren jeder Art sollen bis auf Weiteres keine Schiffsabgaben erhoben werden.

Hamburg, den 1. Mai. Wegen der aus Berlin eingegangenen Nachrichten ist hier eine weitere Steigung der Brodpreise unterblieben. Hamburg soll wegen gar nicht, oder nicht zeitig gelieferter Kornkäufe aus den Ostseehäfen, bedeutende Summen gewonnen haben.

Braunschweig, den 30. April. Auch hier herrscht Aufregung wegen der Theuerung der Lebensmittel. Auf der Hedwigsburg bei Wolfenbüttel hat man mordbrennerische Anschläge gegen die Wucherer gefunden, und in Wolfenbüttel, wie hier, sind mehrere Häuser von unbekannter Hand mit schwarzen Kreuzen bezeichnet. In Schöningen, einer kleinen Stadt an der Preussischen Grenze, haben wirkliche Unordnungen stattgefunden, namentlich ist ein Angriff auf die Domainen erfolgt. Von hier ist auf der Eisenbahn Militair dahin abgesandt worden.

Altenburg. — Am 22ten April traf Sr. Kaiserl. Hoheit der Großfürst Constantin hier ein, und am 24ten fand dessen Verlobung mit der jungen Prinzessin Alexandra von Sachsen-Altenburg, jüngsten Tochter Sr. Hoh. unsers Herzogs, statt und am 25ten wurde die Verlobung bei Hofe gefeiert. Im Spätsommer wird die Prinzessin nach Rußland abreisen, um dort, vor ihrer Vermählung, in den Glaubenslehren der griechischen Kirche unterrichtet zu werden. Vor der Rückkehr nach Rußland wird der Großfürst mit seiner Braut noch einen Besuch in Hannover machen. *)

Frankfurt a/M. den 1. Mai. Der hiesige deutsch-katholische Pfarrer ist ermächtigt worden, Tausen und Trauungen gültig vorzunehmen, wenn die Tauslinge geborene Frankfurter sind und der deutsch-katholischen Gemeinde angehören, wenigstens einen deutsch-katholischen Vater haben, während die Mutter ihre Zustimmung giebt und wenn beide Brautleute Angehörige von Frankfurt und der deutsch-katholischen Gemeinde sind. — In unserer Gegend herrscht jetzt viel Noth unter den Leuten, welche sich zur Auswanderung entschlossen haben und jetzt von den Unternehmern, welche die neuen Nordamerikanischen Geseze fürchten, zurückgewiesen werden, so daß sie nirgends ein Unterkommen haben.

Nürnberg, den 29. April. Die öffentliche Ruhe ist hier nicht weiter gestört und die Anwendung der militairischen Gewalt nicht weiter nöthig geworden. Das einzige Unangenehme war das Schreien und Pfeifen einzelner Muthwilligen und eine große Ansammlung am 27ten Abends vor der Hauptwache. Uebrigens waren die kräftigsten Maßregeln getroffen, die Truppen conquirent, die Wachen verstärkt und Patrouillen durchzogen die Stadt. Eine obrigkeitliche Verordnung befiehlt, daß die Familienväter, von 7 Uhr Abends an, ihre Hausleute zusammenhalten und um 10 Uhr Jeder, bei Gefahr der Verhaftung, sich auf geradem Wege nach Hause begeben soll. Die Untersuchung ist eingeleitet und es sind noch mehrere Verhaftungen erfolgt, während auch andere Verhaftete wieder freigegeben worden sind.

Karlsruhe, den 29. April. Sr. K. Hoh. der Großherzog hat den jetzigen Professor in Heidelberg, Rob. Mohl, zum Geheimen Hofrath ernannt. — R. Heintzen erklärt in Bezug auf die von Icksteinischen Sammlungen für ihn, daß dieselben nur für seine Reise nach Amerika bestimmt gewesen seien und er selbst nur von den früheren Geldern einen Theil für publicistische Zwecke verwendet habe. Nie sei in Briefen zwischen ihm und Hrn. von Ickstein von Verwendung der Gelder zu revolutionären Zwecken die Rede gewesen.

Hessen und bei Rhein. — Am 24. April ist nachstehende Bekanntmachung erschienen: Die höchste Staats-Behörde hat sich veranlaßt gesehen, die alsbaldige Aufnahme der Vorräthe an Getreide, Mehl, Reis, Hülsenfrüchten und Kartoffeln in allen Gemeinden des Großherzogthums zu versügen, und es wird mit dieser Ausnahme, die sich auf alle Bewohner der Gemeinden ohne Unterschied und auf alle Fruchtspeicher u. s. w. die herrschaftlichen mit eingeschlossen, erstreckt, im Kreise Darmstadt nächsten Sonnabend, den 24ten d. M., begonnen werden. Die Großherzoglichen Bürgermeister sind mit der Leitung dieses Geschäfts beauftragt und werden die zur Ausführung desselben nöthigen Kommissionen bestellen. Indem man die Bewohner des Kreises Darmstadt hiervon in Kenntniß setzt, erwartet man, daß den Aufnahme-Kommissionen pünktlich und pflichtmäßig die vorhandenen Vorräthe angegeben und vorgezeigt werden. Sollten, wider Erwarten, Verheimlichungen von Vorräthen stattfinden oder solche der Aufnahme auf irgend eine Art entzogen werden, so zieht dies eine Strafe von 5 Fl. für jedes verheimlichte Malter nach sich. — Außerdem ist, um in

fortwährender Kenntniß darüber zu bleiben, über welche Vorräthe in den einzelnen Gemeinden disponirt werden kann, höchsten Orts bestimmt worden, daß, zum Behuf der desfallsigen Kontrolle, vor der Hand und bis auf weitere Verfügung vom Tage der stattgehabten Aufnahme der Vorräthe an jeder Verkauf und überhaupt jede Abgabe von diesen Vorräthen — mit alleiniger Ausnahme kleinerer Quantitäten an Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten bis zu einem Malter und Reis bis zu einem Centner, — wodurch Theile der Quantitäten derselben aus einer Gemeinde in andere Gemeinden oder an andere Orte verbracht werden, dem Großh. Bürgermeister der betreffenden Gemeinde, worin sich die Vorräthe befinden, bei einer Strafe von 10 Fl. von jeder Abfuhr angezeigt werden muß.

D e s t e r r e i c h.

Wien, den 30. April. (K. 3.) Heute früh um 4 Uhr ist Sr. K. H. der Erzherzog Carl an den Folgen einer Entzündungs-Krankheit im 76. Jahre seines Alters verschieden. Die Theilnahme ist allgemein. Gestern Nachmittag war die Kaiserliche Familie nach und nach am Todtenbette des großen Helden erschienen. Bei seinem Verschiden waren nur seine Söhne, die Erzherzoge Albrecht und Wilhelm und der aus Prag herbeigeeilte Erzherzog Carl Ferdinand und die Erzherzogin Maria und Hildegard anwesend. Sein Sohn, der Erzherzog Friedrich, ist zwar mittelst Courier hierher geholt worden, kann aber erst morgen eintreffen. Als Mensch und Vater war der Verewigte ebenfalls einer der Edelsten. Sein Nachfolger in den großen Majorats-Gütern der Albertinisch-Sächsischen Erbschaft ist der Erzherzog Albrecht, commandirender General von Nieder-Oesterreich. Die Revenuen sind indessen in den letzten Jahren sehr geschmälert worden und anderer Seits haben sich die Auslagen des Erzherzoglichen Hofes bedeutend vermehrt. — Den neuesten Nachrichten aus Constantinopel vom 19. d. zufolge, hatte der dortige Russische Votschafter, v. Titof, ganz unerwartet die Griechischen Unterthanen unter seinen Schutz gestellt, und eine diesfällige Anzeige an das, darüber nicht wenig betroffene, Pforten-Ministerium erlassen. Diese Demonstration wird wohl den Uebermuth des Divans abkühlen. — Aus Athen ist die Nachricht eingetroffen, daß drei Französische Kriegsschiffe in den Piräeus eingelaufen waren. Es ging dort das Gerücht, der König wolle, im Falle sich die Griechisch-Türkische Frage, durch so viele Intriguen genährt, nicht bald löse, zu Gunsten des Herzogs von Leuchtenberg, Schwiegersohnes des Kaisers Nikolaus, dessen Familie, bekanntlich in der Griechischen Religion erzogen wird, abdanken.

Es ist unzweifelhaft, daß von Seiten Oesterreichs in der Bundesversammlung ein Antrag in Betreff der Presse gemacht werden wird, welcher dieselbe von den bisherigen Bundesbeschränkungen befreit, jedoch die Besprechung auswärtiger Bundesangelegenheiten (anderer Bundesstaaten?) unter Aufsicht stellt. Die Zeitfragen und inneren Angelegenheiten würden also ohne Gefahr erörtert werden können. Preußen hat Oesterreich die Initiative überlassen, man glaubt aber, daß mehrere Staaten, namentlich Hannover, Kurhessen u. s. w., nicht beitreten werden. Der beabsichtigte Weg soll übrigens nur als Probe gelten, da im Fall von Verwickelungen kein Rückschritt erfolgen, wohl aber zu einem allgemeinen Preßgesetz geschritten werden kann.

Wien den 1. Mai. Es ist jetzt entschieden worden, daß den Jesuiten der Aufenthalt in Prag nicht gestattet wird: der Verfasser einer Flugschrift gegen die Jesuiten, Arnold, ist aber in Prag verhaftet worden. Eine Bittschrift für die Jesuiten hat die Regierung selbst beseitigt.

In Salzburg hat bei der großen Parade, am Geburtsfest des Kaisers, ein Kavallerie-Lieutenant und Graf einen Studenten aus Salzburg ungehindert mit dem Säbel gehauen. Man rief „Studenten heraus“ und verfolgte den Offizier, während die Polizei zu schwach war, den Lobenden Gehalt zu thun. Den ganzen Tag blieb das Haus blockirt, und Abends wendete sich der Volkshaufe von mehreren Tausenden gegen die Hauptwache, da es hieß, daß der Offizier über die Dächer geflüchtet sei. Die Wache trat unter das Gewehr, der Offizier ließ laden und es kam zum Außersten, bis der commandirende General erschien und Genugthuung versprach, worauf sich die Menge verließ. In der That ist der Offizier nach der Festung gebracht und eine Untersuchung eingeleitet worden.

Es ist jetzt erwiesen, daß bei den Galizischen Unruhen die Anwendung von Gift und Dorsch als Mittel zum Zweck angenommen war.

Der bereits durch Hungersnoth heimgesuchte Ungarische Marktflecken Groß-Szolonta, in der Biebaer Gespannschaft, ist am 17. April bis auf ein Fünftheil abgebrannt. Der Ort hat 12,000 Einwohner, und mehrere Menschen haben bei dem fürchterlichen Unglück das Leben verloren. Leider ist auch das Comitats-Magazin mit allen seinen Lebensmittel-Vorräthen in Flammen aufgegangen.

Sr. K. Hoh. der Erzherzog Stephan ist von Sr. Maj. zum Feld-Marschall-Lieut. ernannt worden. Der Eröffnung des Böhmischen Landtags, die am 1. Mai stattfindet, wird dieser Prinz jedenfalls beiwohnen. Schon sind die meisten Böhmischen Cavaliere in gleicher Absicht von hier abgereist.

(Schw. M.) Wenn die jetzigen Verwickelungen im Oriente sich wider Erwarten noch ernster gestalten sollten, so scheint gewiß, daß dabei Oesterreich und Preußen, und mit ihnen der gewichtige Einfluß des Deutschen Bundes, Hand in Hand gehen werden.

Prag. — (M. 3.) Was auswärtige Blätter, namentlich der Nürnberg. Corr. und nach ihm andere von ernsthaften hier ausgebrochenen Arbeiterunruhen, wobei sogar Blut geflossen, erzählen und fabeln, davon weiß man hier

*) Einem Privatschreiben zufolge wird Sr. Kaiserl. Hoh., bevor er seine große Reise über Hannover nach England und Frankreich antritt, noch einen Besuch in Berlin abtatten.

glücklicherweise gar nichts und es beschränkt sich die Wahrheit in dieser Sache auf das, was ich Ihnen in meinem vorletzten Schreiben vom 12. April meldete, nemlich daß Arbeiterhaufen in der Vorstadt Karolinenthal Koalitionen und Unruhen versuchen wollten, jedoch durch das ernste Einschreiten des dortigen Amtmanns ohne polizeiliche und militairische Hilfe daran verhindert wurden; dagegen läuft vom Lande die Nachricht ein, daß in der Stadt Komornau, welche an der Sächsischen Grenze in dicht bevölkerter Gegend liegt und der zweite Hauptgetreidemerkat von Böhmen ist, ernsthafte Kornunruhen ausgebrochen sind.

G a l i z i e n.
Kraakau den 1. Mai. Einer heute veröffentlichten Rundmachung zufolge bleibt das in Kraakau und dessen Gebiet zur Zeit geltende Stempelgesetz vom Jahre 1833 der früheren Kraakauer Regierung noch fernerhin bis zu dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, in welchem die Oesterreichische Justizverfassung und die Oesterreichischen Justizgesetze in Kraakau in Kraft treten werden. Weiterhin enthält erwähnte Rundmachung das hiezu gehörige weitere Detail.

F r a n k r e i c h.
Paris den 30. April. J. R. H. die verwittwete Erb-Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin, Mutter der Herzogin von Orleans, ist hier angekommen. In den letzten Tagen sind wegen der Spanischen Angelegenheiten mehrere Minister-Berathungen gehalten und viele Couriere abgesandt worden. Gestern erzählte man in der Deputirtenkammer, der Großherzog von Toscana habe in seinen Staaten die Pressefreiheit proklamirt, was zu diplomatischen Erörterungen geführt habe.

Bu-Maza soll den Wunsch zu erkennen gegeben haben, unter den Bedingungen, daß man ihn zum Aga mache, zu Frankreichs Fahne überzutreten, und es scheint, daß man gesonnen ist, darauf einzugehen.
Nehmed Ali soll der Regierung angeboten haben, ihr für 50 Mill. Frs. Getreide zu liefern und dafür Schatzscheine zu nehmen.

In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer ist das Gesetz über die geheimen Fonds von 220 Stimmen gegen 56 angenommen worden; ministerielle Majorität: 164. — Die Diskussion dauerte nur vier Stunden und bot im Ganzen wenig Interesse.

In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer ist der das Griechische Anlehen betreffende Gesetzentwurf angenommen worden.

Auf die von der Englischen Regierung gemachten Propositionen zu einem Vergleich mit den Insurgenten sind die Portugiesischen Minister nur sehr ungern eingegangen. Einige der vornehmsten Chefs der Insurrektion sind von der versprochenen Amnestie ausgenommen; unter ihnen auch der Graf das Antas. Die Königin behält sich wenigstens in Betreff derselben die Prärogative der Gnade vor.

Das Journal des Débats macht heute einen abermaligen Versuch, die Regierung zu bestimmen, von den Kammern die freie Getreide- und Vieheinfuhr bis zum Juli 1848 zu verlangen. Der Hauptgrund, den die Regierung und die Vertreter des Prohibitivsystems diesem Ansinnen entgegenhalten, ist der, daß die dormalige Höhe der Getreidepreise zum großen Theil von der Spekulation erkünstelt sei, und daß ein Fallen derselben plötzlich eintreten könne, ohne daß man nöthig habe, die freie Einfuhr um ein ganzes Jahr zu verlängern. Der Handelsminister will sich zu keiner Maßnahme verstehen, bis sich über das Resultat der nächsten Ernte ein einigermaßen bestimmtes Urtheil abgeben lasse. Hierauf antworten nun die Débats, daß es thöricht sei zu hoffen, ein Sinken der Frucht- und Mehlpreise werde vor Ende des Jahres 1848 eintreten. — Seit dem 20. April sind übrigens die Preise in der Fruchthalle im Fallen begriffen, wenn auch nur sehr langsam.

Die Vertreter der legitimistischen Presse sind seit vierzehn Tagen in Paris in einem Kongreß versammelt und haben den Vicomte Chateaubriand besucht, ihm ihre Huldigungen darzubringen. Der berühmte Verfasser des Génie du Christianisme befindet sich im Zustand großer Schwäche.

S p a n i e n.
Madrid, den 23. April. Der „Taro“ nimmt heute für den König Francisco eine der Würde desselben entsprechende Dotation in Anspruch, die auf das Budget des königlichen Hauses gebracht werden soll. Nach demselben Blatt sollen Regierung und Behörden in Madrid am gestrigen Abend Unruhestörungen befürchtet haben. Es seien deßhalb Vorsichtsmaßregeln getroffen worden.

Der Entwurf, welcher die Regierung autorisirt, die Steuern fortzuerheben, ist als Gesetz veröffentlicht worden.

Nach dem „El Espanol“ hätte eine Compagnie, welche bereits über ein Capital von 120 Millionen Fr. verfügt, bei dem Französischen Generalgouverneur von Afrika über die drei Provinzen Algier, Oran und Constantine Erkundigungen eingelegt, da sie dieselben colonisiren wolle.

G r o ß b r i t a n n i e n u n d I r l a n d.
Der Gesundheitszustand des Lord Statthalters von Irland, Grafen Vesborough, erregt ernstliche Unruhe. Der Observer meint, daß der Verlust dieses Staatsmannes unter den jetzigen Umständen ein Landes-Unglück sei. (Nach einer noch unverbürgten Nachricht sei der Graf bereits todt.) — Ein Dubliner Blatt schildert O'Connell's Krankheit als eine große Besorgniß einflößende, da die allgemeine Schwäche immer mehr zunimmt.

Der Admiral Sir David Goult, der letzte lebende von Nelsons Capitainen bei Abukir, ist am 23ten d., 90 Jahre alt, gestorben. Er war 70 Jahre im Staatsdienste.

Die Englische Seemacht bestand zu Anfang d. M. aus 700 Kriegsschiffen

aller Größen, ohne die Dampfböte, über welche die Regierung im Falle eines Krieges verfügen kann.

S c h w e i z.
Lessin. Ein Luzerner Korrespondent der Augsburger Postzeitung meint, daß sich im Lessin, dessen Landesbehörden innerhalb einer Frist von 10 Monaten einer Integralerneuerung entgegengehen, augenscheinlich ein Umschwung der Dinge vorbereite. Nach seinen Angaben wäre die Spannung und die gegenseitige Wuth der Parteien fortwährend groß. Das Haupt der Opposition, Ingenieur Somazzi, ein Mann voll persönlichen Muths, gehe bei Tage nur mit Pistolen bewaffnet und des Nachts gar nicht aus. Dasselbe thue andererseits auch der bekannte Radikale, Oberst Luvini. Der konservative Confederato Tiezähle doppelt so viel Abonnenten als der radikale Republ., der von einem Italienischen Flüchtling geschrieben werde. Die Regierung befinde sich in großer finanzieller Verlegenheit. Die Angelegenheit der Gebrüder Pagani habe die Häupter der radikalen Partei in den Augen des Volkes auf die fatalste Weise bloßgestellt und die Schwäche der Regierung habe sich darin gezeigt, daß sie es nicht gewagt, die Untersuchung gegen die Meuterer von Mendrisio, die letzten Kornausläufe betreffend, fortzuführen, sondern dieselbe niedergeschlagen habe.

Vasel den 27. April. Ein bekannter höherer eidgenössischer Offizier ist Willens, im Fall eines Bruches zwischen der Pforte und Griechenland, dem letztern mit 8000 Mann Schweizern zur Hilfe zu ziehen. Baiern will Kleidung und Bewaffnung liefern, Frankreich den Sold garantiren und die Mannschaft übershippen.

R u ß l a n d u n d P o l e n.
Warschau, den 27. April. Die Preussischen Landtags-Verhandlungen werden hier, was zu verwundern ist, ganz ungeschwärtzt gelesen.

Vermischte Nachrichten.

Posen, den 5. Mai. In der verfloffenen Nacht ist die drei Meilen von hier gelegene Stadt Murowanna Gostlin zum größten Theil ein Raub der Flammen geworden. Da uns bis jetzt genaue Nachrichten fehlen, so können wir weder über die Zahl der abgebrannten Gebäude, noch über die Entstehung des Feuers eine verlässliche Mittheilung machen; inzwischen ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Gerücht, welches das Feuer einer böswilligen Brandstiftung zuschreibt, Recht habe. Menschenleben sind, so viel bis jetzt bekannt geworden, dabei nicht verloren gegangen. — In mehreren Städten unserer Provinz haben in Folge des herrschenden Nothstandes in den letztverfloffenen Tagen Unruhen stattgefunden, so in Gnesen, Rogasen u. a. D., doch ist die Ordnung in diesem Augenblicke bereits hergestellt. — Zur Verhütung von Excessen in den kleinern Städten sind von hier mehrere Militair-Commando's ausgerückt.

In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. sind aus dem Justizgefängniß zu Elbing drei berüchtigte und höchst gefährliche Verbrecher entsprungen. Dieselben hatten, wie die stattgefundenene Lokaluntersuchung ergab, eine der um den Ofen angebrachten eisernen Stangen losgebrochen, und vermittelst dieser die Thüre des Gefängnisses erbrochen. Von dem Dachboden des Gebäudes aus waren sie dann über mehrere Dächer benachbarter Häuser gestiegen, hatten sich in einen Hof hinuntergelassen, den Zaun desselben überstiegen und waren so in's Freie gelangt. Die Ketten, mit welchen einer der Gefangenen gefesselt war, fand man in dem erbrochenen Gefängniß.

In der Suppenanstalt zu Bonn sind Versuche mit einem bei uns noch nicht angewendeten Nahrungsmittel, nämlich mit Mais gemacht worden, die ein sehr befriedigendes Resultat gegeben haben. Die Suppe wurde durch eine starke Zuthat des billigen Maismehls schmachtast und kräftig.

Aus Köln schreibt man, daß die Auswanderungslust jetzt viele Mädchen und Frauen erfaßt habe. Frauenzimmer sollen in Amerika sehr gesucht sein und dort leicht Ehebündnisse schließen können, da durch die Einwanderung das Verhältniß zwischen Männern und Frauen sehr gering geworden ist.

Vor Kurzem wurde in Paris ein junger Postbeamter der Geldunterschlagung bringend verdächtig zur Haft gebracht. Die Haussuchung lieferte Beweise seines Verbrechens. Ehe sie angestellt wurde, hatte sich sein Vater mit zwei geladenen Pistolen zu ihm begeben und forderte ihn auf, sich selbst sein Urtheil zu sprechen, wenn er sich schuldig fühle. Der verbrecherische Sohn hatte den Muth nicht, dem heroischen Rathe des Vaters zu folgen.

In Berlin erregen jetzt die beiden Wunderkinder Amalie und Wilhelmine Neruda durch ihr treffliches Violinspiel große Sensation.

Aus Rußland, im April. (N. Z.) Ein Kronbeamter in St. Petersburg, Victor Lebedew, gab im vergangenen Sommer die Regierungsgeschichte Kaiser Nikolaus des Ersten heraus, ohne zuvor den höchsten Consens eingeholt zu haben. In vier Abschnitten umfaßte das Werk die Regierungsgeschichte des Kaisers, vom Moment seines Regierungsantritts (20. Nov. 1825) bis zum 20. Nov. 1845. Das Manuscript erhielt die Billigung der Censur und verließ die Presse. Die meisten Tagesblätter enthielten ein Programm seines Inhalts. Kaum aber im Publikum erschienen, ward es auf Befehl der dritten Section der Kaiserlichen Kanzlei eingezogen, auf höchsten Befehl die ganze Auflage vernichtet, der Verfasser dafür mehrtägigem harten Arrest unterworfen. Dieß beruhte auf der bekannten höchsten Verfügung: Niemand soll etwas die Kaiserliche Familie Betreffendes herausgeben, ohne zuvor die Erlaubniß des Ministers des Kaiserlichen Hauses erhalten zu haben. — Die „Nordische Biene“ enthielt am Schluß des vergangenen

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 29. April.

Kurie der drei Stände.

Die heutige Session wird um 1½ Uhr eröffnet mit dem Vortrage des von dem Secretair Kuschke über die letztvorhergegangene Sitzung aufgenommenen Protokolls, nach dessen Beendigung äußert

Abg. v. Auerwald: Es ist von mir eine Aeußerung ins Protokoll aufgenommen worden, die ich nur deshalb machte, weil ein anderer Abg. aussprach, man könnte sich außerhalb der Versammlung darauf berufen, daß hier eine große Anzahl von Brennerceibestigern wäre. Da dies Eindruck machen könnte, so erlaube ich mir, es zu widerlegen. Weil indeß diese Aeußerung nicht im Protokoll steht, so würde ich wünschen, daß meine Aeußerung auch daraus wegblicke.

Marshall: Die Versammlung wird nichts dagegen haben, daß diese Aeußerung ausbleibt.

Abg. Schaaf: In Bezug auf die von mir eingereichte Denkschrift muß ich berichtigen, daß sie sich nicht bloß bezieht auf eine Handelskammer, sondern auf ein besonderes Handels-Ministerium und auf alle Theile der Monarchie.

Abg. v. Kall: Ich glaube die Worte des Königl. Kommissars vermisst zu haben: „Noth kennt kein Gebot“, welche er anführte, um die Nothwendigkeit eines frühen Schlusses der Brennerceien und eine Beschleunigung der Berathung zu motiviren.

Secretair Kuschke: Diese Aeußerung wird in den Zeitungsberichten enthalten sein, hier können wir uns mit den Beschlüssen der Verhandlung begnügen.

Abg. Greger: Es scheint, als ob von dem General-Direktor der Steuern das Amendement gestellt worden ist, daß das Verbot des Branntweins brennens von Kartoffeln auch auf das Getreide ausgedehnt werden soll. Ich habe geglaubt, daß ein solcher Antrag aus der Versammlung herorgegangen sei. Denn ich glaube, daß es gegen unser Reglement sein würde, und daß wir uns dagegen verwahren, daß Amendements zur Sprache kommen können, die nicht aus der Versammlung hervorgegangen sind.

(Es wird die betreffende Stelle dahin abgeändert, daß von einzelnen Mitgliedern der Antrag ausgegangen sei.)

Abg. v. Brünck: In Bezug auf die Bemerkung, welche vom Ministerial-Ausschusse ausgegangen ist, kann ich mich nur freuen, daß sie nicht im Protokoll enthalten ist, ich muß aber auch wünschen, daß sie nicht in den Bericht der Stenographen aufgenommen werde, denn sie scheint mir in ihren Folgen doch bedenklich zu werden. Ueberhaupt müssen wir bestimmen können, was veröffentlicht und was nicht veröffentlicht werden soll.

Marshall: Hierauf muß ich erwidern, daß dies zu spät kommt. Wenn etwas in einer Sitzung vorkommt, was Jemand nicht veröffentlicht haben will, so würde ich ganz ergebnis bittend, dies in derselben Sitzung zu beantragen, damit darüber Beschluß gefaßt werde, sonst ist es zu spät.

Staats-Minister v. Duesberg: Dem kann ich nicht beistimmen, daß das, was die Kommissarien hier geäußert haben, nicht veröffentlicht werde. Im Gegentheil glaube ich, daß dies wesentlich abhängt von den Regierungskommissarien selbst; eine Censur darüber, ob das, was die Regierungskommissarien geäußert haben, veröffentlicht werden soll, oder nicht, ist nicht eine Sache, worüber der Versammlung die Kompetenz zusteht. Es wird sich wohl eine Verständigung herbeiführen lassen, aber eine Entscheidung über Veröffentlichung dessen, was die Kommissarien gesagt haben, steht zunächst der Regierung zu.

Marshall: Hierauf hat sich auch meine Bemerkung nicht beziehen sollen, sondern ich habe überhaupt nur bemerkt, daß, wenn einem solchen Antrage Berücksichtigung geschenkt werden soll, er in der Versammlung selbst gestellt werden müsse.

Abg. v. Grävenitz: Wenn ich mich erinnere, so stand in dem Protokoll, mein Antrag sei mit Unwillen zurückgewiesen worden. Er kann zurückgewiesen werden, aber es braucht nicht im Protokoll zu stehen: „mit Unwillen.“

Eine Stimme (vom Plaz): Es wäre wünschenswerth, wenn im Protokoll gesagt würde: die Ablehnung des Antrags sei einstimmig geschehen.

Abg. v. Grävenitz: Und ich bitte, hinzuzusetzen, daß ich selbst keine Brennercei habe.

Marshall: Dies würde ein novum sein, welches nicht ins Protokoll aufgenommen werden kann.

Eine Stimme (vom Plaz): Ich habe nichts gegen das Protokoll zu erinnern, sondern wollte mir nur in Bezug auf den Geschäftsgang eine Anfrage erlauben. Es ist nämlich von dem geehrten Herrn Landtags-Marschall der hohen Versammlung mitgetheilt worden, daß die Gegenstände der Tages-Ordnung der Versammlung angezeigt werden sollen. Das ist sehr löblich und wird auf den Geschäftsgang einen sehr wohlthätigen Einfluß äußern. Dieser Einfluß kann aber nur erzielt werden, wenn die Schriftsachen sich in den Händen der Mitglieder befinden, wie dies bei den Königl. Propositionen, Denkschriften u. s. w. der Fall ist; aber bei den Petitionen ist dies nicht so, diese gelangen höchstens nur durch das angezeigte Rubrum und in kurzer Redaction der Abtheilungen zur Kenntnissnahme der Mitglieder. Ich wollte mir nun die Anfrage erlauben, ob der Herr Landtags-Marschall nicht einen Weg anbahnen könnte, wodurch Petitionen, die von bedeutender Wichtigkeit sind und die Mitglieder interessieren, an die Mitglieder zur speziellen Kenntnissnahme gelangen könnten.

Marshall: Ich möchte vorschlagen, daß der geehrte Antragsteller seinen Antrag zurückziehe bis zur Berathung des Geschäfts-Reglements, dort könnte derselbe zur Erörterung kommen. Wir wollen nun feststellen, ob das Protokoll Genehmigung findet.

Abg. Bürgermeister Krüger: Meine Petition über Abänderung des §. 79 der Gewerbe-Ordnung ist nicht zur Berathung gezogen, sondern stehen gelassen worden. Meine Petition geht nicht auf einen temporären Beschluß in Hinsicht des Marktwesens, sondern auf stabile Abschaffung des Vorkaufens. Ich würde demnach fragen, ob meine Petition erledigt sein, oder ob ich meinen Antrag noch in einer neuen Petition wieder einbringen soll, daß §. 79 der Gewerbe-Ordnung abgeändert werde.

Marshall: Die Bemerkung des geehrten Redners ist nicht gegen das Protokoll gerichtet.

Eine Stimme (vom Plaz): Der Herr Landtags-Marschall bezog sich auf den Wunsch, daß es den Antragstellern möge gestattet sein, in die Kommissionen bei Berathung ihrer Petitionen eingeladen zu werden. Ich wollte nun fragen, ob diesem Wunsche nachgekommen werden wird.

Marshall: Ich habe erklärt, daß dem meinerseits nichts entgegensteht, und die Herren Direktoren der Abtheilungen werden die betreffenden Abgeordneten einladen.

Eine Stimme (vom Plaz): Ich wollte fragen, ob es den Betheiligten erlaubt ist, an der Debatte in der Abtheilung Theil zu nehmen, und ob sie dabei eine Stimme haben?

Marshall: Stimmte haben sie dabei gewiß nicht, aber an der Berathung können sie Theil nehmen. Es sind noch folgende Petitions-Anträge eingegangen, welche hiermit zur Bertheilung kommen: (Es ist wieder mehrmals vom Plaze aus gesprochen worden, ohne daß die Herren ihre Namen genannt haben. Die Stenographen sind daher nicht im Stande gewesen, sie aufzuzeichnen. Die Herren also, welche wünschen, daß ihr Name öffentlich genannt wird, würde ich bitten, sich stets zu nennen.)

Antrag des Abgeordn. M. Flemming von Seilentkirchen, betreffend die Amnestirung derjenigen preussischen Unterthanen, welche sich an den letzten polnischen Unruhen betheiligt haben, der 5. Abthl. Antrag des Abgeordneten J. A. Kayser auf Modification des §. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, der 8. Abthl. Antrag des Abg. Haeger, aus dem Reg.-Bez. Köln, um Aufhebung des Postzwanges bei Paketen und Ermäßigung des Geld- und Brief-Porto's, so wie des Porto's von Waaren-Sendungen, der 6. Abthl. Antrag des Abg. Urra aus Wörmitt auf Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1843, wegen Ausbringung der Untersuchungskosten für aufgegriffene Bagabunden und Bettler, der 6. Abthl. Antrag des Abg. Urra aus Wörmitt um in Einklangbringung des Patents v. 3. Februar d. J. mit dem Gesetz vom 17. Januar 1820, der 4. Abthl. Antrag des Abg. Wehr aus dem Kreise Königs, betreffend die Erspärung im Gendarmerie-Wesen, der 8. Abthl. Antrag des Abg. der Stadt Liegnitz, Bornemann, wegen Gleichstellung der katholischen Dissidenten mit den im Staate anerkannten übrigen christlichen Glaubens-Genossen, der 8. Abthl. Denkschrift des Abg. Wilde aus Breslau wegen Verstattung des Associationsrechts mit unbeschränkter Redefreiheit, der 5. Abthl. Ferner ein Antrag des Abg. Wortman aus Hamm, wegen Festsetzung von Zwischenstufen bei der Klassensteuer.

Marshall: Diese Angelegenheit würde am besten zur Sprache zu bringen sein, wo über Einführung der neuen Steuern beraten werden wird. Ich werde den Marshall des Herren-Standes bitten, sie damit aufzunehmen. Ein Gleiches wird bei folgender Petition einzutreten haben:

Antrag des Abg. Wehr, bei der Berathung über die Eisenbahn-Angelegenheit auch gleichzeitig die Berathung über die Bahnlinie aufzunehmen. Es ist dies vom Direktor des Ausschusses beantragt worden, und ich schließe mich dem an. Es sind noch mehrere Petitions-Anträge eingegangen, welche ich morgen vertheilen werde. Ich erwähnte, daß mehrere Petitions-Anträge in die 7. Abtheilung gekommen und auf Antrag dieser Abtheilung in andere verwiesen worden sind. Der Antrag des Herrn Abg. Selmann geht demnach an die sechste Abtheilung über. Den Antrag des Herrn Abg. König und anderer Mitglieder, auf Errichtung eines Kredit-Instituts für Ackerbesitzer, aus dem Stande der Landgemeinden, werde ich dem Marshall der Kurie des Herrenstandes übersenden, mit der Bitte, ihn der Abtheilung zur Berathung über die Land-Renten-Banken zu überweisen. Die Anträge der Herren Lorenz und Kränke werden denselben Gang gehen, weil sie ganz konnex sind mit Gegenständen, die der Vereinigten Kurie vorliegen.

Abg. v. Godberg: Es steht dem Herrn Marshall zu, die Abtheilungen zu ernennen, und ich erlaube mir, anzufragen, ob nicht noch eine Abtheilung zu erwählen sein dürfte. Es kann doch nicht den in die Abtheilungen gewählten Mitgliedern zugemuthet werden, alle Petitionen aufzuarbeiten, während andere Mitglieder gar nichts zu thun haben.

Marshall: Ich kann nach meiner Ueberzeugung die Ernennung noch einer Abtheilung nicht für zweckmäßig halten.

Abg. v. Bardeleben: Es ist mir bekannt geworden, daß der zur schlesischen Ritterschaft gehörige Graf Reichenbach hier bei dem Landtage darüber Beschwerde geführt hat, daß seine Wahl zum Landtags-Abgeordneten sofort, als er in Kriminal-Untersuchung verwickelt wurde, noch ehe das Erkenntniß erfolgte, annullirt und eine neue Wahl veranlaßt worden ist. Jetzt ist derselbe ganz freigesprochen worden. Er fühlt sich in seinem Rechte tief verletzt, und ich glaube, er hat deshalb hier Beschwerde geführt. Daher wollte ich bitten, daß diese Angelegenheit so bald als möglich der Versammlung zur Berathung vorgelegt werden möchte. Ich glaube, es ist unsere Pflicht, daß die Beschwerde eines Mitgliandes, welcher sich in seinem Rechte verletzt fühlt, so schnell wie möglich erledigt werde.

Marshall: Diese Angelegenheit liegt bereits einer Abtheilung vor, und ich darf annehmen, daß dieselbe sich eifrig damit beschäftigen wird.

Abg. Graf von Bismark-Böhlen: Der Herr Referent ist außer Stande, jetzt einen Bericht darüber zu erstatten, weil die Grundlagen dazu fehlen, es ist die Angelegenheit nur aus einer Druckschrift und aus Zeitungs-Notizen bekannt, und ist es nöthig gewesen, die Akten hierüber einzufordern. Der Herr Landtags-Marschall wird die Güte haben, das Weitere hierhin zu veranlassen.

Justiz-Minister Uhden: Es ist behauptet worden, der Graf Reichenbach wäre bereits freigesprochen. Dem muß ich widersprechen, weil ich ganz vor kurzem erst die Anzeige bekommen habe, daß die Sache noch nicht entschieden, sondern erst zum Spruch distribuirte worden ist.

Abg. Tschöke: Ich muß die Bitte des geehrten Mitgliedes unterstützen, da ich die Ehre gehabt habe, die betreffende Petition zu überreichen, und ich muß gestehen, daß es auch mich verlangt, daß ein solcher Gegenstand gleich in der ersten Zeit hätte abgemacht werden sollen. Ich räume ein, daß der Graf Reichenbach noch nicht freigesprochen ist, nichtsdestoweniger muß ich dem Mitgliede von jener Seite erwidern, daß die Beschwerde von der Abtheilung zur Berathung gezogen werden konnte. Es sind in der Petition selbst alle

Spezialitäten enthalten, es ist ihr eine Druckschrift beigelegt, die den Thatbestand in voller Wahrheit enthält. Mehr dürfte wohl nicht erforderlich sein. Ich bitte daher die geehrte Abtheilung, die Berathung hierüber, so bald wie thunlich, vorzunehmen.

Abg. v. Bardeleben: Ich will mir nur erlauben, auf die Bemerkung, die von einem geehrten Herrn von der Ministerbank gemacht worden ist, zu erwidern, daß allerdings Graf Reichenbach in der ersten Kriminal-Untersuchung, in Folge deren seine Wahl annullirt wurde, jetzt freigesprochen worden ist. Er ist aber später in eine zweite Kriminal-Untersuchung verwickelt worden, dies würde indeß immer noch nicht gegen die Ehre des Herrn sprechen. Ich wollte nur bemerken, daß dieses Verfahren, daß seine Wahl annullirt worden ist, ein ungesetzliches genannt werden muß, und aus diesem Grunde hätte ich gewünscht, daß die Berathung vor den Landtag gebracht worden wäre.

Marshall: Die Sache ist noch nicht zur Diskussion vorbereitet.

Abg. Tschöke: Wenn ein ehrenwerthes Mitglied geäußert hat, daß es an Motiven fehle, um die Petition zu berathen, so würde ich gern zu deren Mittheilung erbötig sein. Wenn es am Mangel einiger Aufschlüsse liegen sollte, die erforderlich sind, so würde ich dieselben sehr gern ertheilen.

Marshall: Diese Mittheilungen werden gewiß mit Dank angenommen werden.

Abg. Graf v. Bismarck-Böhlen: Ich werde mir vorbehalten, die Herren darum zu ersuchen. Ich habe mich erst vorgestern Abend deshalb an den Herrn Landtags-Marschall gewendet. Einen Vortrag hierüber jetzt zu erstatten, bin ich unvermögend.

Abg. Mohr: Ich habe mir das Wort erbeten, bloß um einige Fragen der hohen Versammlung zur Meinung-Außerung vorzulegen, die, wenn ich so sagen darf, unsere häuslichen Einrichtungen betreffen. Es ist Niemanden entgangen, daß diejenigen unter uns, welche die entferntesten Sitze einnehmen, weder verstehen, was von dieser Stelle aus gesprochen wird, noch verstanden werden. Es ist daher natürlich, meine Herren, daß wir, — ich gehöre auch zu denen, die so fern sitzen —, ein Gelüste tragen, zwar nicht die Sitze der Herrenbank, welche freisitzen, zu usurpiren, so lange — und das wird die meiste Zeit sein — die beiden Kurien getrennt sind. Ich würde also vorschlagen, damit dies ordnungsmäßig geschehen könne, daß die entferntesten Bänke in diesen Raum gestellt würden, der jetzt frei und unbenutzt ist. Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so würden wir den Herrn Marshall zu bitten haben, dieses gütigst zu veranstalten. Die zweite Frage, meine Herren, ist schon etwas tiefer eingreifend. Ich glaube, daß wir Alle darüber einverstanden sind, daß diese Versammlung eine einheitliche, nationale Versammlung sein soll. Was wir aber vor uns sehen, das ist in der That ein Nebeneinanderstehen von acht Provinzial-Versammlungen. Dieses scheint mir der so sehr wünschenswerthen Verbannung des Provinzialgeistes eben so wenig förderlich, als der Erweckung einer vaterländischen Verbrüderung. Ich wollte daher der hohen Versammlung vorschlagen, daß diese Absonderung, wie sie gegenwärtig besteht, aufgehoben werde, und daß Jeder unter uns seinen Sitz da nehmen könne, wo er will. (Gelächter.) Ich bitte! was gar nicht ausschließt, daß Jeder den Sitz behält, den er gegenwärtig inne hat. (Wiederholtes Gelächter.) Ich habe, meine Herren, diese beiden Vorschläge, die, wie gesagt, unsere häusliche Einrichtung betreffen, zu machen mir erlaubt, und kommt es nun darauf an, ob die hohe Versammlung mit dem einen, sowie mit dem anderen, einverstanden ist, in welchem Falle, wie gesagt, der Herr Landtags-Marschall zu bitten sein würde, das Eine und das Andere gütigst anzuordnen.

Marshall: Ich muß hiergegen bemerken, daß nach der Allerhöchsten Bestimmung, die wir im Reglement finden, die Individuen ihre Sitze nach den Provinzen und in diesen nach den Ständen haben sollen, daß also so etwas von der Versammlung nicht abgeändert werden, sondern nur durch eine Petition bei Sr. Majestät dem König in Antrag gebracht werden kann.

Abg. Mohr: Ich bitte um das Wort — (Gelächter.)

Marshall: Lassen Sie mich aussprechen! — Eine solche Resolution ist, wenn sie erfolgen sollte, bereits durch die Vorschläge angebahnt, welche von der Abtheilung zu dem Reglement gemacht worden sind. Dieses Reglement wird in Berathung genommen werden, sobald wir mit der Berathung des jetzigen Gegenstandes fertig sind, und dann werde ich den Redner bitten, seine Bemerkungen anzuschließen. Eine Diskussion kann aber jetzt darüber nicht stattfinden.

Abg. Mohr: Die Bemerkung, welche der Herr Landtags-Marschall so eben gemacht hat, ist auf einen Paragraphen gegründet, ich weiß nicht gerade mehr auf welchen der Geschäftsordnung, worin es allerdings heißt, daß wir nach Provinzen und die Provinzen nach Ständen gesetzt werden sollen. Ich erlaube mir aber darauf zu entgegnen, daß dieser Artikel der Geschäftsordnung faktisch bereits vernichtet ist.

(Unterbrechung durch den Ruf: Oho!)

Erlauben Sie! Wir sitzen nicht nach Ständen, es hat eine Verloosung stattgefunden.

Mehrere Stimmen: Nein!

Abg. Mohr: Allerdings, in jeder einzelnen Provinz.

Mehrere Stimmen: Nein! Nein!

Abg. Mohr: Ich habe es aus dem eigenen Munde des Herrn Landtags-Marschalls, daß er eine Verloosung in unserer Provinz vorgenommen habe, und wir sitzen auch nicht nach Ständen.

Viele Stimmen: Nein! Nein! Nein!

Abg. Diergardt: Wie ich bereits bei der letzten Sitzung die Ehre hatte, der geehrten Versammlung mitzutheilen, habe ich in den letzten Tagen die betrübendsten Berichte aus dem Gewerbezirk von Gladbach erhalten. Die Arbeitslosigkeit nimmt in erschrecklicher Weise zu, die Lebensmittel steigen, und wir würden daher die unangenehmsten Folgen zu erwarten haben, wenn nicht Rath für die Arbeiter geschafft wird. Seit Jahren Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Gladbach, komme ich mit der arbeitenden Klasse in vielfache Berührung. Ich glaube daher die moralische Pflicht zu haben, mich derselben möglichst anzunehmen und auf Mittel zu sinnen, wie die Noth etwa zu mildern ist. Ich habe mir daher erlaubt, diesen Morgen eine Eingabe abzufassen, worin ich einen Vorschlag mache, wie die Noth in unserer Gegend etwa zu mildern ist. Es ist Ihnen sämmtlich bekannt, meine Herren, wie bedeutend die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln im Allgemeinen von

Amerika ist. Die einzige Hoffnung im rheinischen Fabrik-Distrikt ist die, daß Amerika uns Ersatz für den Mangel an Absatz auf dem Kontinente bieten werde. Nach den Berichten, die ich aus England und Frankreich erhalten habe, sind namhafte Bestellungen von Amerika auf Baumwollenwaaren eingetroffen. Wir, m. H., sind in der unglücklichen Lage, daß wir an diesen Vortheilen nicht Theil nehmen können. Der Beschluß der letzten Zoll-Konferenz lautet dahin, daß die Baumwollen-Fabrikanten den Zoll auf Zwiste mit 3 Nthl. pro Ctr. entrichten müssen, ohne daß die für das Ausland bestimmten Waaren Rückzoll bekommen? Was sind die Folgen von solcher Besteuerung? Der Fabrikunternehmer ist in der nämlichen Lage, wie der Gutsbesitzer.

(Von mehreren Seiten: Bravo!)

Wenn der Gutsbesitzer Meliorationen vornehmen will, so wird er gewiß berechnen, ob die Auslagen sich rentiren. Eben so ist es bei dem Fabrikbesitzer, meine Herren. Die preussischen Fabrikhaber, wenn sie mit dem Auslande, mit den Engländern, Franzosen, Belgiern konkurriren wollen, so müssen sie Ersatz im Arbeitslohn suchen. Mein Vorschlag geht dahin . . .

(Ruf auf Tagesordnung.)

Ich habe nur wenige Worte noch zu sagen. Die Lage unserer Gegend ist höchst betrübend, und deshalb glaube ich, daß es mir als Vertreter der dortigen Gegend wohl gestattet sei, die Lage darzustellen. Mein Vorschlag geht dahin, den Herrn Marshall zu bitten, die Eingabe, welche ich ihm übergebe, bald möglichst einem Ausschusse zu überreichen, und meine zweite Absicht geht dahin, daß man sich in den rheinischen Fabrik-Distrikten überzeuge, daß ihre Wünsche recht bald in Berathung genommen werden. Mein Antrag geht dahin, daß Sr. Majestät geruhen möge, zu bestimmen, daß für diejenigen Baumwollenwaaren, welche nach dem Auslande gehen, der bezahlte Zoll auf Zwiste zurückvergütet werde. Es ist von keinem Opfer die Rede, sondern nur von der Rückerstattung des auf den Urstoff bezahlten Zolles.

Marshall: Ich kann die Versicherung geben, daß ich die Petition sogleich einem Ausschusse überweisen werde. Die Zeit ist bereits so weit abgelaufen, daß es nicht mehr möglich sein wird, auf den wichtigen Gesegentwurf, den wir vor uns haben, einzugehen. Ich muß daher bitten, daß die verehrten Herren morgen Vormittag 10 Uhr sich wieder hier versammeln wollen. Der Gegenstand der Tagesordnung würde der Gesegentwurf sein, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend.

(Schluß der Sitzung nach halb 3 Uhr.)

Sitzung des Vereinigten Landtages am 30. April.

Kurie der drei Stände.

(Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.)

Marshall: Es ist von mehreren Seiten gewünscht worden, daß die Aufzählung der Petitionsanträge, welche eingebracht worden sind, bei Vorlesung des Protokolls nicht wiederholt werden möge, es fragt sich, ob dieser Wunsch ein allgemeiner ist. (Viele Stimmen bejahen dies.)

(Das Protokoll wird angenommen.)

Abg. Mohr fragt an, ob die Frist für die Einbringung von Petitionen, welche von Sr. Majestät dem Könige bis 1. Mai d. J. verlängert worden ist, mit dem heutigen Tage aufhört oder noch bis morgen offen steht.

Marshall: Ich verstehe die Allerhöchste Willensmeinung so, daß Petitionen noch bis morgen Abend angenommen werden können. Es sind in den Abtheilungen noch einige Veränderungen vorgenommen. Der Herr Abg. Kirberg hat erklärt, für einige Zeit verhindert zu sein, den Berathungen der 4. Abtheilung beizuwohnen und gewünscht, daß für ihn ein Stellvertreter ernannt werde; ich ernenne dazu den Abg. Röchling. Die Direktoren der 6. und 7. Abtheilung haben um Verstärkung der Arbeitskräfte gebeten. Ich ernenne für die 6. Abtheilung den Herrn Landrath v. Lavergne-Peguilhon aus Kunzeim und für die 7. den Abg. Reitsch. Es sind noch folgende Petitions-Anträge eingekommen und vertheilt worden.

Verzeichniß

der in der Sitzung vom 30. April d. J. den betreffenden Abtheilungen überwiesenen Petitions-Anträge.

Antrag des Abg. Richter, die Verweigerung von Konzessionen für Eisenbahn-Restaurationen betreffend 6. Abth. Antrag des Abg. Biesing, die Aussicht auf Pension für die dienstuntauglich gewordenen Steuer-Empfänger des linken Rhein-Ufers betreffend 8. Abth. Antrag des Abg. Wächter auf Ausdehnung der Deffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens 5. Abth. Antrag des Abg. Krause aus Wachsorf auf vollständige Entschädigung durch die Jagdberechtigten für allen Wildschaden 8. Abth. Antrag des Abg. Kupper auf eine an des Königs Majestät wegen Erlassung eines Feld- und Flur-Pfändegesetzes zu richtende Petition 8. Abth. Antrag des Abg. Grafen von Schwerin, betreffend die Anerkennung rechtlicher Bedenken, als weitere Ausführung der in der Adresse an Sr. Maj. den König darüber enthaltenen Andeutungen und gemachten Vorbehalte, so wie Aussetzung der Wahl des Ausschusses und der Staatsschulden-Deputation 4. Abth. Antrag des Abg. Germerschhausen auf Anbringung einer Petition auf Vorlegung des Entwurfs der neuen Wechselordnung zur Berathung des Vereinigten Landtages 6. Abth. Antrag des Abg. Seulen, bei dem momentanen Nothstande durch Bewilligung angemessener Prämien aus Staats-Fonds in den Gemeinden den Angriff von gemeinnützigen Unternehmungen zu wecken und zu fördern 6. Abth. Antrag der Abgg. Plange, Deimel und Bergenthal auf Entbindung von den Frohnden zum Schaner-Ausschlagen auf Chausseen 8. Abth. Antrag des Abg. Timm wegen Aufhebung der allgemeinen Landes-Visitation der 8. Abth. Antrag des Abg. Dominierecki, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichte, des crimirten Gerichtsstandes und die Einrichtung kollegialischer Kreisgerichte 5. Abth. Antrag des Abg. v. Olfers auf Verwendung der hohen Stände-Versammlung behufs Erlass eines eigenen Handelsgesetzes Buches 6. Abth. Antrag des Abg. Mehls auf Gewährung der Deffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen 5. Abth. Antrag des Abg. Büning wegen gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuer auf die ganze Monarchie 7. Abth. Antrag des Abg. Grafen v. Frankenberg auf Ergreifung von vorfürgenden Maßregeln, einem ähnlichen Nothstande für das Jahr 1848 vorzubeugen, der 6. Abth. Antrag des Abg. Farthoefer auf Ablösung handwerksmäßiger Leistungen, der 6. Abth. Antrag des Abg. Krause, daß den Landgemeinden gestattet werde, mit mehr als 3 Mitgliedern am Kreis-

tage vertreten zu werden, so wie daß die Verhandlungen desselben in den Kreisblättern veröffentlicht und die Kreis-Kommunal-Geldrechnung den Kreis-Insaßen mitgeteilt werde, der 4. Abth. Antrag des Abg. v. Eynern auf schleunige Verfassung eines Zoll-Congresses unter Zuziehung von Sachverständigen, Behufs Revision des Tarifs und Beseitigung der Nachtheile, welche aus den jüngsten Zollbestimmungen über Baumwollen und Leinengarn erwachsen sind, der 6. Abth. Antrag des Abg. Hüffer, auf Revision des Zoll-Tarifs, der 6. Abth. Antrag des Abg. Germershausen auf Anbringung einer Petition seitens des Vereinigten Landtags auf Vorlegung und Emanation der neuen Konkurs-Ordnung, der 5. Abth. Antrag des Abg. Grunau aus Elbing wegen Aufhebung des Salz-Monopols, der 7. Abth. Antrag des Abg. Bürgermeister Schmidt, das Schiedsmann-Institut betreffend, der 5. Abth. Antrag des Abg. Uthemann auf Ausdehnung der Handels-Gerichte für die Provinzialstädte und das platte Land, der 6. Abth. Antrag des Abg. Richter aus Oppeln auf Errichtung und Bildung von Handels-Corporationen, so wie wegen Anwendung der im Titel VIII. §§. 162-167 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Prüfungs-Behörden für Kaufleute und Lehrlinge in den Provinzial-Städten der Monarchie, der 6. Abth. Antrag des Abg. Wenghoffer, daß den Städten der östlichen Provinzen, die anerkannt ein zu hohes Servis-Contingent zur Staats-Kasse zahlen müssen, vorläufig und bis zur Regulierung der allgemeinen Grundsteuer ein verhältnismäßiger Steuer-Erlaß oder Stundung vom Staate bewilligt werde und ihnen später für die verfloßene Zeit eine verhältnismäßige Entschädigung wird, der 7. Abth. Antrag des Abg. v. Heyden-Canlow auf Erlass eines Gesetzes, wonach jede direkte Importation aus dem außereuropäischen Produktions-Lande nach dem Zoll-Verein auf Zoll-Vereins- oder diesen gleichgestellten Schiffen — wenn auch über einen Nordseehafen zwischen Schelde und Elbe eingehend, eine Zoll-Vergünstigung von 20 pCt. genießen soll, der 6. Abth. Antrag des Abg. Grafen v. Fürstenberg-Stammheim wegen der Fürsorge für das Preussische Militair katholischer Konfession in Bezug auf die Ausübung ihrer Religion 8. Abth. Antrag des Abg. Schneider aus Schönebeck auf Redefreiheit und das Recht, sich zu versammeln 5. Abth. Antrag des Abg. Schneider aus Schönebeck auf Pressfreiheit und Vollziehung der Bestimmung des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte 5. Abth. Antrag des Abg. v. Borries, die Herstellung eines besonderen Ständehauses für den Vereinigten Landtag betreffend 4. Abth. Antrag desselben Abg., die nothwendige Reform des Zoll-Tarifs betreffend 6. Abth. Antrag des Abg. Welter auf Vereinfachung des Hypothekenwesens 5. Abth. Antrag des Abg. Grafen v. Merveldt auf ein Verbot der ferneren Bewegung Deutsch- oder Christ-Katholiken seitens der Dissidenten 8. Abth. Antrag des Abg. v. Zaden gegen Mißbrauch der Anonymität der Presse im Zusammenhang mit zu gewählender größerer Pressfreiheit 5. Abth. Antrag des Abg. Meyer aus Südhennern, den baldigen Erlass eines Gesetzes über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Ströme und Flüsse betreffend 8. Abth. Antrag des Abg. Diergardt, die Rückvergütung des Zwiß-Zolls bei der Ausfuhr von Baumwollenwaaren betreffend 6. Abth.

Ich ersuche den Herrn Secretair, eine Mittheilung des Herrn Landtags-Kommissars zu verlesen (Dieselbe betrifft eine Benachrichtigung, daß des Kriegs-Ministers v. Bohnen Excell. durch die Generale v. Keyher und v. Cosel vertreten werden dürfe.)

Abg. v. Bardeleben: Meine Herren, zur Erläuterung des von mir gestern gemachten Antrages in Bezug auf den Grafen v. Reichenbach muß ich noch einige Bemerkungen machen. Ich habe ausgesprochen, daß in der ersten Kriminal-Untersuchung das Erkenntniß bereits erfolgt sei, was jedoch der Herr Kriegs-Minister bestritten hat. Ich habe mich nun bei Personen erkundigt, die mir früher bereits Mittheilung gemacht hatten, sie haben mir allerdings den Beweis für diese Behauptung nicht führen können, ich muß also annehmen und stimme unbedenklich dafür, daß die Behauptung des Herrn Kriegs-Ministers richtig sei, nehme auch meine desfallsige Aeußerung zurück. Ich muß jedoch auch auf den Grund einer gedruckten Mittheilung, die der Graf v. Reichenbach an mehrere Mitglieder der Versammlung übergeben hat, bemerken, daß er trotz der Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung von seinen Wählern für unbescholten gehalten wird (liest die betreffende Stelle vor), hiernach kommt es nicht darauf an, ob bereits ein Erkenntniß erfolgt ist oder nicht. Mir scheint es, daß die Wahl, bevor ein Erkenntniß ergangen war, unter keinen Umständen hätte dürfen annullirt werden. Das ist es, was ich vor der Versammlung aussprechen zu dürfen gewünscht habe, und ich trage darauf an, daß die Angelegenheit beschleunigt werde.

Abg. v. Donimierski: Meine Herren, wir können wohl der Ueberzeugung sehn, daß das Land auf wenige unserer Verhandlungen mit so vieler Theilnahme hinblickt, als auf die letzte, betreffend die Abhülfe des Nothstandes. Wir gehen zu neuen Arbeiten über und werden nicht so leicht auf diesen Gegenstand zurückkommen. Dies kann im Lande die beunruhigende Ansicht verbreiten, daß der Landtag diese Angelegenheit für beseitigt halte. Wir müssen gestehen, daß die beschlossenen Maßregeln zwar etwas, aber nur wenig zur Linderung der Nothstände beitragen werden. Die Noth herrscht vorzüglich in den arbeitenden Klassen, weil die Arbeitslöhne mit den Preisen der Lebensmittel nicht im richtigen Verhältniß stehen, dazu kommt, daß die Arbeiter keine Gelegenheit zum Verdienst finden. Ich habe die Nachricht erhalten, daß von einer öffentlichen Arbeit gegen 200 Menschen theils entlassen, theils zurückgewiesen sind. Diese treiben sich schaaarenweise herum und erlauben sich Gewaltthatigkeiten. Die Hauptaufgabe ist daher, dafür zu sorgen, daß jeder arbeitsfähige Mensch Gelegenheit zum Verdienst finde. Es liegen Anträge in dieser Beziehung vor, und ich erlaube mir die Bitte an den Herrn Landtags-Marschall zu richten, derselbe möge veranlassen, daß diese so bald als möglich zur Verathung kommen, um die erwähnten beunruhigenden Nachrichten im Lande nicht entstehen zu lassen und durch zweckmäßige Maßregeln zur Verhinderung des Nothstandes wirklich beizutragen. (Bravo.)

Marschall: Zur Verathung steht für heute der Entwurf der Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen. Ich ersuche den Herrn Grafen von Stosch, den Referenten-Platz einzunehmen.

Graf v. Stosch: Die Allerhöchste Proposition, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen, ist von der 3ten Abtheilung begutachtet worden. Das Gesetz enthält erweiterte Zugeständnisse

und Begrenzungen der ständischen Befugnisse und darf jedenfalls als wichtig, einflußreich und inhaltsschwer angesehen werden. Das Gutachten selbst lautet wie folgt:

Gutachten

der dritten Abtheilung der drei Stände des Vereinigten Landtages, die Allerhöchste Proposition, den Entwurf einer Verordnung, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend.

Referent: Abg. Graf Stosch:

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist dahin gerichtet, theils eine Lücke der vaterländischen Gesetzgebung zu ergänzen, theils bei eintretender Infragestellung eines der höchsten menschlichen Güter — des unbescholtenen Rufes, — sowohl die Rechte des Betroffenen, als das Interesse der theilnehmenden ständischen Versammlungen möglichst wahren zu wollen. Die ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und vom 27. März 1824 stellen §. 5. für alle Stände den „unbescholtenen Ruf“ als Bedingung der Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten auf. Ferner erklären die Kreisordnungen „den unbescholtenen Ruf“ zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen bei allen Ständen und gestatteten Vertretern für unerlässlich. Nicht minder bestimmt das Gesetz vom 9. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats §. 1., daß nur Personen von „unbescholtenem Ruf“ befähigt sein sollen, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen. Wenn demzufolge unbescholtener Ruf sowohl für Provinzial-Landtage als für die Theilnehmer an den Kreistagen und bei der Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats bedingend wird; so fehlten zeither theils gesetzliche Kriterien über die Wesenheit bescholtenen Rufes, theils blieb die Zuständigkeit des bezüglichen Urtheils meist fraglich, so daß Zweifel unabwieslich eintreten und zur Sprache kommen mußten. Ueber das Verfahren, welches in Betreff der Ausschließung bescholtener Mitglieder auf dem Provinzial-Landtage zu beachten, fehlte es an jeder gesetzlichen Bestimmung; und in Ermangelung derselben ward zeither angenommen: daß es dem Landtags-Kommissarius, als der mit der Ausführung und Aufrechthaltung der ständischen Gesetze beauftragten Behörde, zustehe, darüber zu entscheiden, ob der Ruf des betreffenden Landtags-Abgeordneten insoweit als bescholten zu erachten, daß von seiner Einberufung Abstand zu nehmen und an seiner Statt der für ihn erwählte Stellvertreter einzuberufen sei. In den wenigen Fällen, wo diese Befugniß zur Anwendung gekommen, ist stets der Grundsatz angenommen worden, daß dem Abgeordneten im Sinne ständischer Gesetze die Unbescholtenheit des Rufes mangle, wenn derselbe eines Vergehens, welches in ehrloser Gesinnung wurzelt, angeschuldigt und deshalb zur richterlichen Untersuchung gezogen war; und daß seine Qualität als Landtags-Abgeordneter so lange ruhen müsse, bis er von dieser Anschuldigung durch ein ihn freisprechendes Erkenntniß gereinigt worden sei. Endlich fehlte es an einer Bestimmung, wie es zu halten, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen bescholtenen Rufes auszuschließen sich veranlaßt finden könnte (welcher Fall jedoch zeither nicht eingetreten), und mußte solchem gleichfalls vorgeesehen werden. Bezüglich der Ausschließung bescholtener Personen aus den Kreisversammlungen schreiben die Kreis-Ordnungen ein verschiedenes Verfahren vor. Die Kreis-Ordnungen für die Provinzen Brandenburg und Pommern (vom 17. August 1825), für Preußen (vom 17. März 1828) und für Posen (vom 20. Dezember 1828) stellen §. 6. (sub c.) ausdrücklich fest: „Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von dem Staats-Ministerium zu entscheiden.“

Die Kreis-Ordnung für Sachsen (vom 17. Mai 1827) enthält keine Bestimmung, wie es zu halten, wenn die Unbescholtenheit eines Kreistags-Mitgliedes in Zweifel gezogen wird. Dagegen stellen die Schlesische (vom 2. Juni 1827), die Rheinische und die Westphälische Kreis-Ordnung (vom 13. Juli 1827), §. 7. ausdrücklich fest: „Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft oder den Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besonderen Konvente durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden darüber zu entscheiden und, falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft beim Provinzial-Landtage die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz.“ Die Kreis-Ordnung für Schleßen reicht noch an: „Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist, und bei derselben auf die Wahl eines anderen Deputirten anzutragen; die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört.“

Wenn endlich in dem Gesetz vom 8. Mai 1837 bestimmt wird: daß nur Personen von unbescholtenem Ruf befähigt sein sollen, für sich und für andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen, so verweist dies Gesetz, §. 2, in Hinsicht des unbescholtenen Rufes allgemein auf „vorhandene besondere Verordnungen“ hin. Mehrseitig eingetretene Zweifel veranlaßten Se. Majestät, diesen bedeutsamen Gegenstand zur Verathung des Staats-Ministeriums zu stellen, und sprachen Allerhöchstdieselben hierbei die Geneigtheit aus, den Ständen eine vorwiegende Theilnahme bei Entscheidung der Bescholtenheitsfrage einzuräumen. Hiernach ward unerlässlich, den diesfälligen Gesetz-Entwurf auf alle ständische Versammlungen auszudehnen, für solche das gleiche Prinzip vorwalten zu lassen, den Entwurf demzufolge möglichst allgemein zu formuliren, damit derselbe für die verschiedenen ständischen Versammlungen (Provinzial-, Kommunal-Landtage und Kreistage) zur gleichmäßigen Anwendung gelangen möchte, indem es als unerkennbarer Mißstand betrachtet werden müßte, könnte ein Mitglied aus einer ständischen Versammlung ausgeschlossen werden, ohne daß dies sein Ausscheiden aus anderen ständischen Versammlungen zur Folge haben sollte; und ist demzufolge der vorliegende Gesetz-Entwurf in diesem Sinne abgefaßt worden. Aus Obigem ergibt sich die Bedürfnisfrage. Wenn nämlich in den allegirten Gesetzen auf

Unbescholtenheit des Rufes hingewiesen ist, so fehlen gesetzliche Bestimmungen: über Kriterien der Unbescholtenheit, über die Kompetenz, über das einzuschlagende Verfahren. Den Begriff der Unbescholtenheit mit logischer Schärfe definieren zu wollen, liegt außer menschlicher Macht. Bürgerliche Ehre ist so zarter Natur, ihre Abnahme ein so allmählicher Uebergang, dieser so eng mit den Individuen selbst verwebt und daher so subjektiv, daß lediglich jeder spezielle Fall in seinem Gesamt-Umfange aufzufassen und zu beurtheilen bleibt. Ein derartiger Ausdruck kann jedoch nur auf Ueberzeugung beruhen, nicht auf Erlasse, nicht auf Gesetz-Vorschriften, da derselbe in den innersten Tiefen des menschlichen Herzens, in volkstümlichen Zuständen, im gesammten Volksleben wurzelt. Aus diesem Grunde überläßt der Entwurf die Reinhaltung der ständischen Versammlungen von bescholtenen Mitgliedern diesen Versammlungen selbst, so daß lediglich Standesgenossen darüber zu befinden haben, ob die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder unverletzt sei, da man zu den Ständen das Vertrauen haben kann, daß sie am sorgfältigsten die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder überwachen werden. Hiermit abstrahirt der Gesetzgeber von Aufstellung der Kriterien der Bescholtenheit, verlegt vielmehr das diesfällige Urtheil in das Gebiet der Ueberzeugung; hält es jedoch für unerlässlich, Kategorien aufzustellen, nach welchen Personen als bescholten zu erachten (1); überträgt jedoch die wesentlichsten Entscheidungen dem Ausspruche von Standesgenossen, und zwar auf Grund vollständig erforschter Thatsachen. Bezüglich der Kompetenz, so war dieselbe zeither weder zweifellos, noch (für die meisten Fälle) gesetzlich ausgesprochen. Zwar haben die Behörden in eintretenden Fällen meist entschieden; jedoch fehlte es zeither an der gesetzlichen Norm; und darf das Gesetz vorzugsweise in dieser Richtung als Bedürfnis angesehen werden. Dasselbe gilt von dem einzuschlagenden Verfahren. Wie bereits dargelegt, finden sich in den Kreis-Ordnungen der verschiedenen Provinzen, bezüglich der Bescholtenheitsfrage auch verschiedene Bestimmungen. Ueber das Verfahren, welches in Betreff der Ausschließung bescholtener Personen vom Kommunal-Landtage oder aus den Provinzial-Stände-Versammlungen zu beobachten, fehlt jede gesetzliche Grundlage. Nicht minder weist das Gesetz über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats auf vorhandene Verordnungen hin, ohne solche näher zu bezeichnen. Wenn aber durch das vorliegende Gesetz nicht allein diese Kompetenz-Frage, sondern nicht minder das hierbei festzuhaltende Verfahren zur Erledigung gelangen, so wird bezüglich legislativen Bedürfnissen hiermit genügt. Solches vorausgeschickt, wenden wir uns den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zu.

Zu I. Dieser Abschnitt bezeichnet die Kriterien, wonach Personen wegen Mangel unbescholtenen Rufes von ständischen Versammlungen auszuschließen sind, und theilt solche in vier Kategorien. 1) Es wird als bescholten erachtet: wer durch ein Kriminalgericht zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt, oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides unfähig erklärt worden ist. Dieser Passus rechtfertigt sich, seiner Tendenz nach, durch Analogie der Gesetze; da derjenige, welchem durch rechtskräftiges Erkenntnis die allgemeine bürgerliche oder besondere Standesehre abgesprochen worden, nothwendigerweise hiermit zugleich von ständischen Versammlungen ausgeschlossen wird; und erscheint diese Annahme unbedenklich. Wenn jedoch nach diesem Passus nur der als bescholten zu erachten, welcher »durch ein Kriminalgericht« rechtskräftig verurtheilt worden, so dringt sich als Bedenken auf: Wie es zu halten, wenn Jemand im Civil-Prozess zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt wurde? §. 52 Tit. 23 der Prozeß-Ordnung (5) bestimmt: Wer sich des frevelhaften Zeugens oder vorsätzlicher Unwahrheiten im Gerichte einmal schuldig gemacht hat, soll sowohl in diesem als in allen nachherigen Proceßes unfähig sein, zur Ableistung eines nothwendigen Eides, so weit als derselbe zu seinem Vortheile gereichen würde, verstattet zu werden. Da aber kein Grund ersichtlich ist, warum hier ein Unterschied zwischen einem Urtheil, welches auf Unfähigkeit zur Ableistung eines nothwendigen Eides lautet, ob solches von einem Kriminalgericht oder von einem Civilgericht gefällt worden, zu machen: so sprach sich die Abtheilung dahin aus: daß gleiche Motive gleiche Folgen haben müßten; daß dies aber am einfachsten dadurch zu erreichen sei, wenn die Worte »durch ein Kriminalgericht« wegzfallen und dafür substituit würde: durch ein rechtskräftiges Urtheil. 2) Der allegirte §. 4. des Gesetzes vom 20. Juli 1843 bezeichnet (b—e) als ehrengerichtliche Strafen: Entlassung aus dem Dienste; Entfernung aus dem Offizierstande, mit welcher der Verlust des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist; Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen; Entfernung aus dem bisherigen Wohnort, als Strafe. Für unzweifelhaft darf angesehen werden, daß ein von seinen Standesgenossen mit einem der obigen Erkenntnisse betroffener Mann in einer ständischen Versammlung seinen Platz nicht finden könne. 3) Nicht minder müssen Männer von ständischen Versammlungen ausgeschlossen bleiben, welchen das Bürger- oder Gemeindegerecht entzogen ist, da es folgerecht, daß die Ausschließung aus einer politischen Corporation niederen Grades die Ausschließung aus einer mit höheren Rechten ausgestatteten Corporation selbsttendend in sich fasse. 4) Dieser Passus betrifft diejenigen Personen, welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntnis der Unbescholtenheit versagt haben. Wenn aber angenommen werden darf, daß Mitbürger das zutreffendste Urtheil über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder werden fällen können, so erscheint es als vornehmlichste Aufgabe des Entwurfs; nicht allein diese Befugnis den Standesgenossen allgemeiner zu übertragen, sondern diesem Ausspruche auch umfassendere Folge zu geben. Nach der zeitherigen Gesetzgebung war es nämlich zum größten Theil eine den Staats-Behörden überlassene Sorge, ständische Versammlungen von Personen bescholtenen Rufes rein zu halten. Jedoch treten Fälle ein, in denen Jemandes Ruf wohl begründet als bescholten zu erachten, ohne solches durch richterlichen Ausspruch erkennbar machen zu können; und wird, für derartige Fälle, in dem Urtheil der Standesgenossen — wenn man nicht darauf verzichten will, Bescholtene möglichst aus ständischen Versammlungen auszuschließen — das sicherste und vielleicht das einzige Mittel gefunden werden dürfen, in einer Angelegenheit so zarter Natur mittelst Ueberzeugungs-Gericht den bezeichneten Zweck erreichen zu können. Denn nicht allein sind Fälle denkbar, sondern treten im täglichen Leben in die Erscheinung, in denen Gesetze und Gerichte nicht ausreichend sind, um die Bescholtenheit durch Urtheil auszusprechen. Es kann sich Jemand gesetzmäßig verhalten, leben und handeln, sein bürgerlicher Ruf

deffenungeachtet mit allem Recht durch moralisches und sittliches Verhalten geschützt und in der öffentlichen Meinung besetzt sein. Für derartige Fälle wird aber das Gericht der Standesgenossen als der allein mögliche Weg gelten dürfen, die beabsichtigte Reinhaltung ständischer Genossenschaften erreichen zu können. Demzufolge konnte sich die Abtheilung der bezüglichlichen Bestimmung des Entwurfs nur anschließen, welche die ständische Befugnis, Mitglieder wegen bescholtenen Rufes von der Theilnahme an ständischen Versammlungen auszuschließen, und welche bisher gesetzlich nur für Kreis-Versammlungen dreier Provinzen feststand, weiter auszudehnen und solche ausschließlich in die Hand der Standesgenossen legen zu wollen.

Zu II. Aus dem zu I. Bemerkten erhellt, daß in den 1—3 beregten Fällen die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte sofort eintreten muß, sobald der Vorsitzende der ständischen Versammlung — (beim Kreistage der Landrath oder in dessen Verhinderung der erste Kreis-Deputirte; — beim Kommunal-Landtage der von den Ständen gewählte und von Sr. Majestät bestätigte Vorsitzende; — beim Provinzial-Landtag der Allerhöchst ernannte Landtags-Marschall) — davon Kenntniz erlangt hat: daß das Erkenntnis, welches die entehrende Strafe festsetzt, rechtskräftig, daß das Urtheil des Ehrengerichtes Allerhöchst bestätigt (§. 50. des Gesetzes vom 20. Juli 1843), daß die Entziehung des Bürger- (Gemeinde-) Rechtes formell gültig ausgesprochen sei. Jedoch wird im Wege der Instruktion dahin Sorge zu tragen sein, daß diese Thatsachen auch gehörig zur Kenntniz des Vorsitzenden ständischer Versammlungen gelangen mögen.

Zu III. Dieser Abschnitt schreibt das Verfahren vor, welches einzuschlagen ist, wenn (1. 4.) das Urtheil über Bescholtenheit des Rufes auf subjektiver Ueberzeugung gegründet werden soll. Hierbei fand die einleitende Bemerkung Ausdruck, daß dieser Abschnitt, größerer Klarheit halber, in mehrere Paragraphen zerfallen möge.

Passus 1. verpflichtet den Vorsitzenden einer ständischen Versammlung, Thatsachen zur Sprache zu bringen, welche die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen.

Passus 2. erkennt jedem Mitgliede einer ständischen Versammlung die Befugnis zu, den Antrag zu stellen, daß einem anderen Mitgliede die Anerkennung unverletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen sei; und verpflichtet Passus 3 den Vorsitzenden, diese Anklage der Versammlung mitzutheilen. Obschon kein Bedenken getragen wurde, obigen Verpflichtungen und obiger Berechtigung beizutreten, so schien es nothwendig, in Passus 2 hinter »befugt« einzuschalten zu wollen: unter Anführung bestimmter Thatsachen und deren Beweismittel; um frivolen Beschuldigungen hiermit entgegen zu wirken.

Bei Passus 4 wurde hervorgehoben, daß hinter »Zusammentreten«, bei der Wichtigkeit des zu beratenden Gegenstandes beigefügt werde: mit vorheriger Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung.

Der Passus 5, welcher die Entscheidung umfaßt, ob auf Grund des gestellten Antrages ein weiteres Verfahren einzuleiten, dürfte nachstehendes beizufügen sein: Entsagt Angeschuldigter der ferneren Ausübung ständischer Rechte, so hat es dabei sein Bewenden, und kann dann Angeschuldigter nur unter den Bedingungen des Abschnitts V. wieder zur Ausübung ständischer Rechte zugelassen werden. Entsagt dagegen der Angeschuldigte nicht freiwillig der Ausübung ständischer Rechte, so tritt dann folgendes Verfahren ein. Denn unsehrbar darf einem freiwillig entsagenden seine Rehabilitirung nicht enger verschränkt werden, als dem durch Urtheil Betroffenen; weshalb dieser Zusatz als unabweislich gilt.

Ferner könnte es als Härte angesehen werden, daß für den Angeschuldigten zwei Drittheile der Stimmen erforderlich werden, während gemeinhin der favor defensionis vorzuwalten pflegt. Hierbei bleibt jedoch zu erwägen, daß §. 7. der Kreis-Ordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen gleiche Bestimmungen enthält. Ferner liegt es im recht eigentlichen Interesse des Angeschuldigten, seine Rechtfertigung klar zu stellen, sich möglichst vollständig gereinigt zu sehen, demzufolge den Ausdruck einer bedeutenden Majorität für seine Schuldlosigkeit zu erlangen. Endlich handelt es sich hierbei ja nicht um den Ausdruck des schuldig oder unschuldig, sondern, wie die Motive zum Gesetz-Entwurf zutreffend bemerken: »um Beantwortung der Frage: soll eine ehrenrührige Thatsache, welche der Vorsitzende für wichtig genug hält, um sie in der Versammlung zur Sprache zu bringen, oder welche einer Versammlung als Anklage formell hinzustellen kein Bedenken getragen hat, der Untersuchung völlig entzogen werden?« und fand die Ansicht demzufolge Bestimmung: daß eine Majorität von zwei Drittheilen für den gegebenen Fall als gerechtfertigt gelte, — daß solche selbst im Interesse des Beschuldigten liege. Passus 6, 7 und 8 bezeichnen den Gang der ersten Instanz. — Nach derselben geht, sobald der Beschluß gefaßt ist, das Verfahren einzuleiten, die weitere Verfolgung der Sache in die Hand des Ober-Präsidenten über, welcher vermöge seiner amtlichen Stellung besonders geeignet ist, in seinem Verwaltungsbezirke als Wächter über die richtige Handhabung ständischer Gesetze betrachtet zu werden; und dürfte demzufolge den Bestimmungen des Passus 6 beizutreten sein.

Dagegen ist zu Passus 7 zu bemerken, daß hinter die Worte: »die Entscheidung fällt hiernächst,« aus bereits anerkannten Gründen, einzuschalten sein dürfte: nach vorgängiger Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung. Wenn aber bei a. die Entscheidung erster Instanz zunächst den Wählern zugesprochen wird, welche den Angeklagten zur Theilnahme an der ständischen Versammlung gewählt haben, bei welcher er in Anklage gesetzt worden ist; so gelten unsehrbar diejenigen, aus deren Mitte der Gewählte hervorgegangen, und welcher dieselbe vertreten soll, recht eigentlich als die Instanz, welche sein Verhalten, sein Vergehen und die wahre Geltung seiner Handlung vom richtigsten Gesichtspunkte zu beurtheilen vermag. Ist dagegen (bei b.) der Antrag auf Ausschließung gegen einen Rittergutsbesitzer, als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung, gerichtet, so soll die Entscheidung gleichfalls den Wählern des betreffenden Wahlbezirks zustehen, zu welchem der Angeschuldigte gehört; und wurde der Ansicht beipflichtet: daß die Standesgenossen dieses Wahlbezirks am geeignetsten sein dürften, das Verhalten wie den moralischen Werth des Angeschuldigten richtig zu würdigen und diese wichtigen Momente bei dem zu fällenden Urtheil mit in Anschlag zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)